


<p style="text-align: center;">Satzung für die Sparkasse Westmünsterland vom 31. August 2011</p>	<p style="text-align: center;">Satzungsneufassung aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Gronau mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2015</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Sparkasse Westmünsterland mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.</p> <p>(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.</p> <p>(3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Träger</p> <p>Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Träger</p> <p>Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, <u>Gronau</u>, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem vorsitzenden Mitglied, b) 11 weiteren Mitgliedern, c) 6 Dienstkräften der Sparkasse. <p>(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu sechs Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.</p> <p>(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem vorsitzenden Mitglied, b) 11 weiteren Mitgliedern, c) 6 Dienstkräften der Sparkasse. <p><u>Für die Dauer der laufenden und der nächsten Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 13 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf sieben Dienstkräfte.</u></p> <p>(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu <u>sieben</u> Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vertretung der Sparkasse</p> <p>(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.</p> <p>(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten,</p>	<p>unverändert</p>

<p>Zwangsversteigerungen).</p> <p>(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Kredite und Beteiligungen</p> <p>Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am 31. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2003, geändert durch Änderungssatzungen vom 12. Januar 2005 und 26. August 2009 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>31. August 2015</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom <u>31. August 2011</u> außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>Abdruck des Dienstsiegels gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung:</p> 	<p>unverändert</p>